

Zehn Fragen und Antworten zur steuer- lichen F&E-Förderung

Praxisleitfaden der Elektro- und Elektronikindustrie
und Maschinen & Metallwaren Industrie

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	04
Steuerliche Maßnahmen zur Förderung von F&E	06
(1) Wo finden sich wichtige steuerliche F&E-Förderungen im Gesetzestext?	06
(2) Werden Aufwendungen am Beginn oder am Ende des F&E-Prozesses gefördert?	07
(3) Werden Investitionen in F&E-orientiertes Humankapital gefördert?	08
(4) Werden F&E-Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gefördert?	09
(5) Inwieweit wird Auftrags-F&E gefördert?	11
(6) Werden Aufwendungen für Software-Entwicklungen gefördert?	13
(7) Werden F&E-Aufwendungen für Patente gefördert?	13
(8) Werden F&E-orientierte Start-ups besonders begünstigt?	14
(9) Was geschieht im Falle eines wirtschaftlichen Fehlschlages?	15
(10) Wie können die Förderungen konkret in Anspruch genommen werden?	16
Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen	20
Glossar	27
Rechtsgrundlage	30
Literaturtipps	35
Zusammenfassung und Ausblick	36
Kurzfassung: Steuerliche F&E-Förderung in Österreich	39

Praxisleitfaden der Elektro- und Elektronikindustrie
und Maschinen & Metallwaren Industrie

Zehn Fragen und Antworten zur steuer- lichen F&E-Förderung

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit mehr als 60 % der F&E-Ausgaben und 60 % der F&E-Beschäftigten der gesamten Industrie zählen die Elektro- und Elektronikindustrie sowie die Maschinen & Metallwaren Industrie zu den forschungsintensivsten Branchen Österreichs. Durchschnittlich bringen 80 % der Unternehmen der beiden Branchen regelmäßig innovative Produkte auf den Markt oder führen merklich verbesserte Prozesse ein. Die Unternehmen erzeugen durch ihre Leistungen im Forschungs- und Innovationsbereich signifikante Effekte für die österreichische Volkswirtschaft und tragen damit wesentlich zu einer erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung Österreichs bei.

Eine entsprechende Förderung von Forschung und Entwicklung ist aus standort- und innovationspolitischen Gründen wichtig, denn die überwiegend international orientierten Unternehmen beider Branchen stehen nicht nur hinsichtlich ihrer Innovationsleistung, sondern auch der Kosten für F&E im Wettbewerb. Im Bereich der steuerlichen Förderung von F&E-Projekten wurden in den letzten Jahren einige wichtige Reformen durchgeführt, die diese Art der Förderung nicht nur für große, sondern auch für kleine und mittlere Unternehmen der Elektro- und Elektronikindustrie sowie der Maschinen & Metallwaren Industrie besonders interessant machen. Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit ist eine klare Abgrenzung der F&E-Aufwendungen in der Buchhaltung.

Mit der vorliegenden Broschüre stellen wir daher erstmals eine wichtige Orientierungshilfe für die teils schwer zu überblickende steuerliche F&E-Förderlandschaft zur Verfügung, die sich an die F&E-Verantwortlichen in Ihrem Unternehmen aber auch an Steuerberater wendet. In übersichtlichem Umfang werden die wichtigsten Themen, wie zum Beispiel Steuerrichtlinien, Durchführungsverordnungen, Möglichkeiten der Förderung von Aufwendungen, Investitionen und Aufträgen oder auch Begünstigungsregelungen, nicht nur erklärt, sondern auch mit praktischen Beispielen untermauert.

Wir möchten damit einen Beitrag für eine erfolgreiche Inanspruchnahme des steuerlichen Fördersystems sowie zur Stärkung der F&E-Leistung der Unternehmen und letztendlich auch zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der beiden größten Industriezweige Österreichs leisten.

Dr. Lothar Roitner
Geschäftsführer des FEEI

Mag. Christian Knill
Mitglied des FMMI-Fachverbands-
ausschusses, Bereich F&E

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung von F&E

Wer die Vorteile der steuerlichen F&E-Förderung Österreichs geltend machen möchte, sollte sich für die Antworten zu den zehn wichtigsten Fragen dazu interessieren.

(1) Wo finden sich wichtige steuerliche F&E-Förderungen im Gesetzestext?

Die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 4 Abs 4 Z 4 bis Z 4b und 108c EStG (siehe Seite 30).

§ 4 Abs 4 Z 4 EStG (Forschungsfreibetrag I, kurz: FFB I)

Der FFB I orientiert sich am *F&E-Begriff der OECD* (Frascati)¹. Gefördert werden F&E-Aufwendungen, welche systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden selbst oder beauftragt durch Dritte durchgeführt werden. Seit dem Veranlagungsjahr 2004 beträgt die Höhe des *FFB I* 25 %.

§ 4 Abs 4 Z 4b EStG (Forschungsfreibetrag II, kurz: FFB II)

Für ab dem 1. Jänner 2005 an Dritte erteilte F&E-Aufträge steht einem Auftraggeber ein FFB II zu, welcher ebenso auf den F&E-Begriff der OECD zurückgreift. Die Satzhöhe beträgt 25 %. Der FFB II ist allerdings mit *maximal 100.000 Euro* pro Unternehmen sowie vollem Wirtschaftsjahr „gedeckt“ und damit für große Aufträge nicht geeignet. Will der Auftraggeber den FFB II in Anspruch nehmen, muss er dies dem Auftragnehmer nachweislich mitteilen. Beim Auftraggeber dürfen die Aufwendungen für die Auftrags-F&E nicht Grundlage für einen FFB I oder FFB III bzw. eine Forschungsprämie sein.

§ 108c EStG (kurz: [Auftrags-]Forschungsprämie)

Es besteht die Wahlfreiheit vor allem in *Verlustjahren*, eine direkte Forschungsprämie in der Höhe von 8% als Äquivalent zu den FFB I/II zu realisieren. Seitdem die österreichische *Körperschaftsteuer* 25 % beträgt, empfiehlt es sich für Kapitalgesellschaften in der Regel, generell der Forschungsprämie nach § 108c EStG gegenüber den FFB I/II aufgrund des höheren Förderbarwertes den Vorzug zu geben.

¹ Frascati-Definition im Sinne der Durchführungsverordnung BGBl. II 506/2002, siehe Seite 27

§ 4 Abs 4 Z 4a EStG (Forschungsfreibetrag III, kurz: FFB III)

Bei Vorliegen einer „volkswirtschaftlich wertvollen Erfindung“ kann der FFB III in Anspruch genommen werden. Dieser beträgt bei konstantem F&E-Ausgabenniveau 25 %. F&E-Aufwendungen, welche im Vergleich zum Durchschnitt der vorangehenden drei Wirtschaftsjahre höher sind, unterliegen dagegen einem Fördersatz von 35 %. Im Unterschied zum FFB I besitzt der FFB III keine äquivalente Forschungsprämie. In Verlustjahren könnte dieser Freibetrag nur indirekt über einen *Verlustvortrag* in Anspruch genommen werden. Dafür kann der Antragsteller mit einer höheren Beurteilungskompetenz des F&E-Vorhabens auf Seiten der öffentlichen Verwaltung rechnen (Einbindung der Spezialisten des BMWA).

Weitere steuerliche F&E-Bestimmungen

Das österreichische Steuerrecht kennt eine Vielzahl an weiteren F&E-relevanten Begünstigungsbestimmungen (z.B. Zuzugsbegünstigung; steuerliche Begünstigung von Spenden). Im Wesentlichen gibt es einen heterogenen Gesetzesmix, bestehend aus Gesetzesstellen im EStG (§ 3 Abs 1 Z 3 lit c bis e EStG, § 3 Abs 1 Z 6 EStG, § 4 Abs 4 Z 5 EStG, § 38 EStG, § 67 Abs 7 EStG, § 103 EStG), KStG (§ 2 Abs 5 KStG, § 5 Z 6 KStG) oder UStG (§ 6 Abs 1 Z 12 UStG, § 10 Abs 2 Z 7 UStG).

(2) Werden Aufwendungen am Beginn oder am Ende des F&E-Prozesses gefördert?

Der Gesetzgeber verwendet divergierende Förderbegriffe („F&E“ versus „volkswirtschaftliche wertvolle Erfindung“). Dies hat unterschiedlich dimensionierte Bemessungsgrundlagen und damit Schwerpunktsetzungen im Rahmen des unternehmerischen F&E-Prozesses zur Folge.

Sie betreiben neben experimenteller Entwicklung auch Grundlagenforschung? Die FFB I/II (bzw. Forschungsprämie) bieten größere Vorteile als der FFB III!

FFB I/II und Forschungsprämie

Die FFB I/II (bzw. Forschungsprämie) umschließen eine relativ *breite Begriffsabgrenzung* (siehe Infobox). Diese deckt Grundlagenforschung (Beginn des F&E-Prozesses) ebenso wie angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung (Ende des F&E-Prozesses) ab.

INFOBOX

Grundlagenforschung: Originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens ohne Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel zu vermehren.

Angewandte Forschung: Originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.

Experimentelle Entwicklung: Systematischer Einsatz von Wissen mit dem Ziel, neue oder wesentlich verbesserte Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme hervorzubringen.

FFB III

In Bezug auf den unternehmerischen F&E-Prozess setzt der FFB III spät, in der kapitalintensiven *Forschungsüberleitungsphase* (Ende des F&E-Prozesses), an – aufgrund seiner engen Bindung an das österreichische Patentgesetz. Im Förderfokus befindet sich in erster Linie die angewandte Forschung. Nur Aufwendungen für einen Erkenntnisgewinn als Teil eines F&E-Projektes sind in die Bemessungsgrundlage des FFB III ebenso aufzunehmen.

(3) Werden Investitionen in F&E-orientiertes Humankapital gefördert?

Die steuerliche F&E-Förderung eignet sich in hohem Maße zur Forcierung von F&E-orientiertem Humankapital.

Sie haben eine humankapitalorientierte F&E-Aufwandsstruktur? Löhne und Gehälter, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeiträge und sonstige Personalaufwendungen werden von FFB I bis III sowie der Forschungsprämie besonders begünstigt!

FFB I/II und Forschungsprämie

F&E-bezogene *Löhne und Gehälter* sind im Rahmen der FFB I/II (bzw. der Forschungsprämie) dezidierte F&E-Aufwendungen. *Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeiträge und sonstige Personalaufwendungen* (z.B. freiwillige Sozialleistungen) können ebenfalls in die Bemessungsgrundlage eingerechnet werden. Bei Beschäftigten, die nicht ausschließlich in der F&E tätig sind, sind die der Arbeitsleistung für F&E entsprechenden Anteile an diesen Aufwendungen heranzuziehen.

FFB III

Der FFB III fördert (neben Material-, Raum-, Energie- und zuordenbaren Fremdkapitalkosten) in erster Linie personalkostenbezogene F&E-Aufwendungen. Zu den relevanten Aufwendungen gehören vor allem *Löhne und Gehälter*. Als *Lohnnebenkosten* entstandene Aufwendungen können in die Bemessungsgrundlage aufgenommen werden.

Aufwendungen in Wechselbeziehung zum Bildungs-/Lehrlingsfreibetrag

Aus- und Fortbildungskosten im F&E-Bereich können sowohl in Form des *Bildungsfreibetrages* (§ 4 Abs 4 Z 8 und 10 EStG) bzw. der Bildungsprämie (§ 108c EStG) als auch im Rahmen von FFBI/II (sowie Forschungsprämie) bzw. FFB III wirksam werden. Ähnlich verhält es sich, wenn bei entsprechenden Lohnkosten ein Lehrlingsfreibetrag (§ 124b EStG) oder eine Lehrlingsausbildungsprämie (§ 108f EStG) für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben, in Anspruch genommen wird.

(4) Werden F&E-Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gefördert?

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden insbesondere durch die FFB I/II (bzw. die Forschungsprämie) gefördert.

Sie haben eine anlagenorientierte F&E-Aufwandsstruktur? Die FFB I/II (bzw. Forschungsprämie) sind dem FFB III vorzuziehen!

FFB I/II und Forschungsprämie

F&E-bezogene Aufwendungen/Investitionen in *Gebäude, Grundstücke und Maschinen* sind durch die FFB I/II (sowie die Forschungsprämie) abgedeckt, wenn diese *der F&E nachhaltig dienen*. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zum FFB III.

RECHENBEISPIEL

Rechenbeispiel A: Im Jahr 2007 erfolgt die Anschaffung einer Maschine (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 3 Jahre, Anschaffungskosten 200.000 Euro). Die Maschine wird im Jahr 2007 zur Gänze, sodann aber nicht mehr für Zwecke der F&E verwendet.

Interpretation: Mangels Nachhaltigkeit sind die Anschaffungskosten der Maschine nicht in die Bemessungsgrundlage der FFB I/II (der Forschungsprämie) des Jahres 2007 einzubeziehen. Würde die Maschine hingegen auch danach für Zwecke der F&E verwendet werden, käme die steuerliche Begünstigung in Betracht.

Rechenbeispiel B: Im Jahr 2007 erfolgt die Anschaffung einer Maschine (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 4 Jahre, Anschaffungskosten 100.000 Euro). Die Maschine wird während der gesamten Nutzungsdauer zu 30 % für Zwecke der F&E und zu 70 % für andere betriebliche Zwecke verwendet.

Interpretation: 30 % der Anschaffungskosten (30.000 Euro) gehen in die Bemessungsgrundlage der FFB I/II (der Forschungsprämie) ein. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Einkommensteuer-richtlinien (EStR).

Die Investitionsaufwendungen gehen *im Jahr der Anschaffung/Herstellung*² und entsprechend dem Nutzungseinsatz in die Bemessungsgrundlage ein. Abnutzbare Wirtschaftsgüter (ausgenommen Gebäude) mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von bis zu zehn Jahren können nur geltend gemacht werden, wenn die F&E-Nutzung für einen Zeitraum von mehr als der Hälfte ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erfolgt. Bei Grundstücken, Gebäuden und anderen abnutzbaren Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als zehn Jahren hat die F&E-Nutzung für zumindest zehn Jahre zu bestehen.

² Nach Kürzung um erhaltene/zugesagte steuerfreie Subventionen

FFB III

Aufwendungen für *Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens* sind in die Bemessungsgrundlage des FFB III grundsätzlich *nicht einrechenbar*. Diese Ausschlussregelung betrifft aber nicht den *Erhaltungsaufwand* für in der F&E eingesetzte Anlagegüter. Mieten können ebenso geltend gemacht werden.³

(5) Inwieweit wird Auftrags-F&E gefördert?

Seit dem 1. Jänner 2005 begünstigt der Gesetzgeber Auftrags-F&E im Rahmen der steuerlichen F&E-Förderung.

Sie erteilen explizit F&E-Aufträge außer Haus? Für Auftrags-F&E wurde ein eigener Forschungsfreibetrag (FFB II) beschlossen!

FFB I/II und Forschungsprämie

Jedem Auftraggeber stehen für *ab dem 1. Jänner 2005 erteilte F&E-Aufträge* ein Forschungsfreibetrag in der Höhe von 25 % bzw. eine 8%ige Forschungsprämie zu. Der FFB II gilt aber nur für Aufwendungen in Höhe von *maximal 100.000 Euro* pro Wirtschaftsjahr. Hinsichtlich der begünstigten F&E gibt es eine Anknüpfung an den *Förderbegriff des FFB I*.

Neben der Tatsache, dass sich der Auftragnehmer mit F&E zu befassen hat, gibt es zwei grundlegende Voraussetzungen, um Auftrags-F&E im Sinne des FFB II (oder der [Auftrags-]Forschungsprämie) geltend machen zu können: Zum einen muss die Beauftragung an eine *Einrichtung oder ein Unternehmen* erfolgen, deren *Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum* gelegen ist. Zum anderen hat eine *nachweisliche Mitteilung* an den Auftragnehmer zu erfolgen, bis zu welchem Ausmaß die betreffenden Aufwendungen geltend gemacht werden sollen (bis spätestens zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres). Beim Auftraggeber dürfen die Aufwen-

³ Ausgenommen in der Miete ist eine eindeutig abgrenzbare Abschreibungs-komponente einkalkuliert (Finanzierungsleasing).

dungen für die Auftrags-F&E nicht Grundlage für einen FFB I oder FFB III oder eine entsprechende Prämie sein.⁴ Es gilt ein *striktter Konzern- und Unternehmensgruppenausschluss*.

RECHENBEISPIEL

Unternehmen A erteilt an Unternehmen B einen F&E-Auftrag in der Höhe von 100.000 Euro und möchte die steuerliche Förderung in vollem Ausmaß selbst in Anspruch nehmen, indem es dies seinem Auftragnehmer bis zu Beginn des Wirtschaftsjahres mitteilt. Danach werden zwei Folgeaufträge im Gesamtwert von 80.000 Euro an denselben Auftragnehmer erteilt, die auch im selben Wirtschaftsjahr anfallen.

Interpretation: Unternehmen A kann Auftrag 1 im vollen Umfang (100.000 Euro) steuerlich geltend machen. Auftrag 2 und Auftrag 3 (gemeinsam 80.000 Euro) überschreiten allerdings die vom Gesetzgeber bestimmte Höchstgrenze für Auftrags-F&E. Bei entsprechender Voraussetzung kann Unternehmen B diese Aufwendungen geltend machen (FFB I, Forschungsprämie oder FFB III).

FFB III

Der Ankauf fremder F&E-Ergebnisse stellt für den FFB III keinen relevanten Tatbestand dar. Es gibt allerdings eine Ausnahme: Wenn ein erworbenes F&E-Ergebnis in ein betriebseigenes F&E-Projekt einfließt und deshalb *keine isolierte Aktivität* darstellt bzw. wenn die Aufwendungen im eigenen Unternehmen dann überwiegen.

RECHENBEISPIEL

Zur Entwicklung eines neuen Produktes erteilt ein Unternehmen diverse F&E-Aufträge. Der F&E-Aufwand in Summe von 10 Mio Euro untergliedert sich in betriebsinterne Aufwendungen (8,5 Mio Euro) und betriebsexterne Aufwendungen (1,5 Mio Euro).

Interpretation: Das Unternehmen kann den gesamten F&E-Aufwand in Summe 10 Mio Euro im Rahmen des FFB III geltend machen.

⁴ Hinsichtlich der von der Mitteilung umfassten Aufwendungen kann der Auftragnehmer keinen FFB I, keine Forschungsprämie und auch keinen FFB III in Anspruch nehmen. Dies wäre lediglich für einen die 100.000-Euro-Grenze überschreitenden Aufwand möglich. Schöpft der Auftraggeber das 100.000-Euro-Volumen nicht vollständig aus, kommt der Auftragnehmer auch für den betreffenden Differenzbetrag als Förderempfänger in Betracht.

(6) Werden Aufwendungen für Software-Entwicklungen gefördert?

Wieder unterscheiden sich die FFB I/II (bzw. die Forschungsprämie) signifikant vom FFB III.

Sie haben eine softwareorientierte F&E-Aufwandsstruktur? Die FFB I/II (bzw. Forschungsprämie) sind dem FFB III vorzuziehen!

FFB I/II und Forschungsprämie

Etwa die routinemäßige Herstellung von Software (Standard- und Individualsoftware) ist nicht förderbar; andere wichtige Tätigkeiten hingegen schon (z.B. Entwicklung von Betriebssystemen, Programmiersprachen, Datenverwaltungssystemen, Kommunikationssoftware, Zugangstechniken und Werkzeugen zur Software-Entwicklung). Eine ausführliche Auflistung von begünstigten und nicht begünstigten Aufwandsposten ist *Anhang I, Teil B, Z 13 der Durchführungsverordnung BGBI. II 506/2002* zu entnehmen. So sind unter anderem etwa auch F&E zu Software-Tools oder Software-Technologien in spezialisierten Einsatzbereichen wie Bildbearbeitung, Präsentation geografischer und anderer Daten, Zeichenerkennung, künstliche Intelligenz, Visualisierung, Integration von Telemetrie- und Sensorikdaten, Aggregation oder Disaggregation zur Weiterverarbeitung oder Simulation von der Bemessungsgrundlage erfasst.

FFB III

Aufwendungen, die bei der Entwicklung für Software hervorgehen, scheiden aus der Bemessungsbasis des FFB III aus.⁵

(7) Werden F&E-Aufwendungen für Patente gefördert?

Die FFB I/II (bzw. die Forschungsprämie) sind abermals etwas anders konzipiert als der FFB III.

⁵ Ausgenommen Entwicklung von Programmlogik sowie Erfindungen mit software-unterstützten schöpferischen Vor- und/oder Nebenleistungen (vgl. FFB III und Auftrags-F&E)

Sie wollen Sicherungskosten oder andere an F&E angrenzende Tätigkeiten geltend machen? Die FFB I/II (bzw. Forschungsprämie) sind dem FFB III vorzuziehen!

FFB I/II und Forschungsprämie

Administrative und juristische Arbeiten, die im Kontext zu *Patenten und Lizenzen* stehen, können im Rahmen der FFB I/II (bzw. der Forschungsprämie) geltend gemacht werden. Sie müssen allerdings in *unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten F&E-Projekten* stehen.

FFB III

Der FFB III schließt Verwaltungs- und Vertriebskosten explizit von der Bemessungsgrundlage aus. Kosten, die zum Beispiel bei der Patentierung einer Erfindung in Form von Anmelde- oder Jahresgebühren entstehen, stellen *für den FFB III irrelevante Aufwandsposten* dar.

(8) Werden F&E-orientierte Start-ups besonders begünstigt?

Ein speziell für Start-ups konzipiertes F&E-Förderinstrumentarium kennt das österreichische Steuerrecht nicht. Allerdings weist der FFB III diesbezüglich eine *interessante Förderkomponente* auf.

Sie sind ein F&E-orientiertes Start-up-Unternehmen? Der FFB III (bis zu 35 %) ist den FFB I/II (bzw. der Forschungsprämie) vorzuziehen – ausgenommen Verlustsituation!

Die Erklärung findet sich in der *Satzdifferenzierung des FFB III*. Neben dem 25%igen „Standard-FFB III“ kann ein *35%iger FFB III* für ausgeweitete F&E-Anstrengungen geltend gemacht werden.⁶ Bei Neubeginn von F&E oder bei Neugründung kann für die gesamten F&E-Aufwendungen eines Unternehmens ein FFB III von 35 % in Anspruch genommen werden. Voraussetzung: Es besteht ein *günstiges*

⁶ Für F&E-Aufwendungen, welche das arithmetische Mittel der F&E-Aufwendungen des Unternehmens der letzten drei Wirtschaftsjahre übersteigen

Gewinnverhältnis, weil der FFB III keine Negativsteuerkomponente in Form einer Forschungsprämie besitzt.

RECHENBEISPIEL

Unternehmen A wird 2006 gegründet und möchte für 2006 und 2007 einen FFB III in Anspruch nehmen. Die relevanten F&E-Aufwendungen betragen 7,5 Mio Euro für 2006 und 6,0 Mio Euro für 2007.

Berechnung des arithmetischen Mittels: Im Rahmen einer gleitenden Dreijahresbetrachtung beträgt das arithmetische Mittel für 2007: 2,0 Mio Euro (2004 bis 2006)
2006: 0,0 Mio Euro (2003 bis 2005)

Interpretation: Da das Unternehmen erst 2006 gegründet wurde, können für das Veranlagungsjahr 2006 im Vergleichszeitraum (2003 bis 2005) keine F&E-Aufwendungen angefallen sein. Die gesamten 6,0 Mio Euro unterliegen dem erhöhten Freibetragsatz von 35 %. Für 2007 gilt, dass 2,0 Mio Euro (6,0 Mio Euro dividiert durch drei Vergleichsjahre) einem 25%igen Freibetragsatz und die restlichen 5,5 Mio Euro erneut dem erhöhten 35%igen Freibetragsatz des FFB III unterliegen.

(9) Was geschieht im Falle eines wirtschaftlichen Fehlschlages?

Neben abgeschlossenen Erfindungen fördern sowohl die FFB I/II (bzw. die Forschungsprämie) als auch der FFB III auch angestrebte Erfindungen. Sämtliche Förderungen sind damit erfolgsneutral und stehen *auch im Falle wirtschaftlicher Fehlschläge* zu.

Ihr F&E-Projekt erweist sich als Fehlschlag? Sämtliche Förderungen sind erfolgsneutral!

Erweist sich ein F&E-Projekt zu einem Zeitpunkt vor Beendigung und nach Geltendmachung eines Forschungsfreibetrages (bzw. einer Forschungsprämie) als Fehlschlag, kommt es zu keinem Rückvergütungsanspruch. Auch können *frustrierte Aufwendungen* steuerlich geltend gemacht werden (wenn wie im Fall des FFB III zuvor ein Patent vorgelegen ist).

(10) Wie können die Förderungen konkret in Anspruch genommen werden?

Freibeträge verringern nicht den Steuerbetrag, sondern die Steuerbemessungsgrundlage. Sie bewirken dadurch einen deutlich *geringeren Nettonutzen als die im Gesetzestext festgehaltenen Fördersätze* (Abhängigkeit zum Durchschnittssteuersatz). Dies stellt die Forschungsprämie in ein interessantes Licht (insbesondere nachdem die Körperschaftsteuer auf 25 % gesenkt wurde).

INFOBOX

Für den Fall, dass die Aufwendungen eines F&E-Projektes einer **Kapitalgesellschaft** von der Bemessungsgrundlage der FFB I/II (der Forschungsprämie) im selben Ausmaß abgedeckt sind wie von jener des FFB III, empfiehlt sich jedenfalls die Inanspruchnahme der Forschungsprämie (**Barwert** von 8 % vs. 6,25 %). Es sei denn, es kann bei günstiger Gewinnsituation und in entsprechendem Ausmaß ein FFB III in der Höhe von 35 % in Anspruch genommen werden (Nettofördereffekt: 8,75 %).

Für **natürliche Personen und Personengesellschaften** gibt es im Vergleich zur Forschungsprämie hingegen einen Nettofördereffekt von bis zu 12,5 % (FFB III „25 %“) bzw. 17,5 % (FFB III „35 %“).

Die konkreten Forschungsfreibeträge/Forschungsprämien sollten jedenfalls in Abhängigkeit zur *Art und Struktur der vorliegenden F&E-Aufwendungen* geltend gemacht werden. Dabei können verschiedene Instrumente auch *gleichzeitig in Anspruch* genommen werden, allerdings *ohne Doppel-erfassung*.

Sie wollen wissen, welche steuerliche Begünstigung für Sie die beste ist? Beachten Sie die Höhe der Nettoförderung, die Art und Struktur Ihrer F&E-Aufwendungen, Ihre allgemeine Gewinnsituation oder das Ihnen gefälligere Prozedere der Inanspruchnahme!

FFB I/II und Forschungsprämie

Der FFB I stellt eine *fiktive Betriebsausgabe* dar. Von bilanzierenden Steuerpflichtigen kann dieser bilanzmäßig (als unbesteuerter Rücklage) oder auch außerbilanzmäßig geltend gemacht werden. Er steht ebenso Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zu. Die F&E-Aufwendungen des jeweiligen Wirtschaftsjahres sind in einem nach Maßgabe des Anhanges II der Durchführungsverordnung BGBl. II 506/2002 erstellten *Verzeichnis* darzustellen.⁷

Formal keine F&E-Aufwendungen im Sinne des FFB I sind klar abgrenzbare Aufwendungen für *F&E-Aufträge*, die an Dritte außer Haus vergeben werden. Diese müssen analog, aber im Zuge des FFB II extra geltend gemacht werden. Die Inanspruchnahme des FFB II setzt für den Auftraggeber voraus, dass er bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß an Aufwendungen er den FFB II in Anspruch nimmt. Weiters müssen Kriterien wie ein Konzern- und Unternehmensgruppenausschluss erfüllt sein (vergleiche Frage 5).

Die *Forschungsprämie* kann für F&E-Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs 4 Z 4 bzw. Z 4b EStG von bilanzierenden Steuerpflichtigen und Steuerpflichtigen mit vollständiger Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geltend gemacht werden. Die Forschungsprämie ist keine steuerpflichtige Betriebseinnahme und führt zu keiner Aufwandskürzung.⁸ Sie kann von jenen Aufwendungen geltend gemacht werden, die nicht Grundlage des FFB III sind. Generell kann für ein Wirtschaftsjahr *entweder ein FFB I (ein FFB II) oder eine Forschungsprämie* in Anspruch genommen werden (wirtschaftsjahrbezogener Ausschluss). Zwischen FFB I/II und der Forschungsprämie kann jährlich gewechselt werden.

⁷ Ab der Veranlagung für das Jahr 2005 ist Voraussetzung, dass der FFB I in der Steuererklärung an der dafür vorgesehenen Stelle ausgewiesen wird. Dies gilt auch für die übrigen steuerlichen Begünstigungsbestimmungen.

⁸ Die Forschungsprämie ist in einem der Steuererklärung angeschlossenen Verzeichnis (Formular E 108c) geltend zu machen. Die Prämie wird auf dem Abgabekonto gutgeschrieben. Seit 2006 gilt: Die Forschungsprämie kann erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides. Vor Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellte Prämienanträge werden zurückgewiesen.

FFB III

Es besteht die Möglichkeit, den Nutzen von volkswirtschaftlich wertvollen F&E-Anstrengungen in unterschiedlicher Art und Weise darzulegen. Zum einen kann der volkswirtschaftliche Wert durch eine Patenturkunde, zum anderen durch eine Bescheinigung des BMWA nachgewiesen werden.

Hinsichtlich einer *Patenturkunde* ist darauf hinzuweisen, dass der Nachweis einer Patentanmeldung bzw. jener einer Gebrauchsmusterurkunde sowie Gebrauchsmusterregistrierung nicht ausreichend ist. Im Falle der *Bescheinigung des volkswirtschaftlichen Wertes durch das BMWA* ist ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 4 Abs 4 Z 4a EStG zu stellen. Ein solcher Antrag wird in der Regel einen übersichtlich gestalteten technischen Bericht, die Beschreibung des Fortschrittes gegenüber dem gegenwärtigen Stand der Technik, die Erwartungen des Antragstellers in Bezug auf die gewerbliche Verwertbarkeit (realistische Prognose- und/oder Plandaten) sowie einen Bericht, der den volkswirtschaftlichen Nutzen aus der Sicht des Antragstellers darstellt, enthalten.⁹

Die Geltendmachung des FFB III als *fiktive Betriebsausgabe* kann im Rahmen der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich im Jahr des Entstehens der F&E-Aufwendungen und im Rahmen der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Jahr der Veräußerung der F&E-Aufwendung erfolgen. Bei bilanzierenden Steuerpflichtigen kann der FFB III sowohl bilanzmäßig als auch außerbilanzmäßig geltend gemacht werden.

Für Unternehmen, die aufgrund fehlender Gewinne einen FFB III nicht lukrieren können, gibt es *keine Möglichkeit einer Umwandlung in eine direkte Forschungsprämie*. Ein durch den Forschungsfreibetrag erhöhter Verlust kann allerdings vorgetragen werden.

⁹ Da das österreichische Recht keine Definition des Begriffes „volkswirtschaftlich wertvolle Erfindung“ vorsieht, zieht das BMWA einen unverbindlichen Kriterienkatalog zur Antragsbeurteilung hinzu. Dieser umfasst zum Beispiel Kriterien wie die Aufnahme einer neuen Produktion im Inland, die Ausweitung der Wertschöpfung im Inland und Ähnliches. Einen Antragsbehelf stellt das BMWA zur Verfügung.

RECHENBEISPIEL

Die gemäß FFB III relevanten (und nicht im Rahmen des FFB I oder der Forschungsprämie bereits geltend gemachten) F&E-Aufwendungen eines Unternehmens betragen 6,5 Mio Euro für 2007, 4,0 Mio Euro für 2006, 2,5 Mio Euro für 2005 und 8,5 Mio Euro für 2004.

Berechnung des arithmetischen Mittels: Im Rahmen einer gleitenden Dreijahresbetrachtung beträgt das arithmetische Mittel für 2007 5,0 Mio Euro (Vergleichszeitraum 2004 bis 2006).

Interpretation: Für das Veranlagungsjahr 2007 gilt, dass 5,0 Mio Euro (4,0 Mio plus 2,5 Mio plus 8,5 Mio Euro; diese Summe dividiert durch drei Vergleichsjahre) einem 25%igen Freibetragsatz und die restlichen 1,5 Mio Euro dem erhöhten 35%igen Freibetragsatz unterliegen. Zusätzliche Berechnungen, etwa für jenen Fall, in welchem in vorangehenden Wirtschaftsjahren F&E-Aufwendungen nicht ausschließlich im Rahmen des FFB I/II, sondern z.B. auch als Forschungsprämie geltend gemacht werden, finden sich in Rz 1315 der EStR 2000. Dahingehend muss die Rechtslage bis zur Veranlagung 2005 (keine Berücksichtigung in der gleitenden Dreijahresbetrachtung) von jener ab der Veranlagung 2006 (Berücksichtigung in der gleitenden Dreijahresbetrachtung zu 100 %) streng unterschieden werden.

Übersicht

Einen Überblick über die in Geltung befindlichen Satzhöhen liefert die nachfolgende Tabelle. Für die Veranlagungsjahre 2002 und 2003 gelten niedrigere Sätze im Zusammenhang mit dem FFB I bzw. der Forschungsprämie.

FÖRDERSÄTZE

	FFB I	FFB II ¹⁰	Forschungsprämie	FFB III
2008	25 %	25 %	8 %	25–35 %
2007	25 %	25 %	8 %	25–35 %
2006	25 %	25 %	8 %	25–35 %
2005	25 %	25 % ¹¹	8 %	25–35 %
2004	25 %	–	8 %	25–35 %
2003	15 %	–	5 %	25–35 %
2002	10 % ¹²	–	3 % ¹²	25–35 %

¹⁰ Maximal 100.000 Euro pro Unternehmen und vollem Wirtschaftsjahr

¹¹ Vom 1. Jänner 2005 bis zum Ende des Veranlagungsjahres 2005

¹² Vom 1. Jänner 2002 bis zum Ende des Veranlagungsjahres 2002

Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen

A. Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne des § 4 Abs 4 Z 4a EStG 1988 ist eine schöpferische Tätigkeit, die auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Forschung und experimentelle Entwicklung in diesem Sinne umfasst Grundlagenforschung (Z 2) und/oder angewandte Forschung (Z 3) und/oder experimentelle Entwicklung (Z 4). Sie umfasst sowohl den naturwissenschaftlich-technischen als auch den sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich.

2. Grundlagenforschung umfasst originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens ohne Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel zu vermehren.

3. Angewandte Forschung umfasst originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.

4. Experimentelle Entwicklung umfasst den systematischen Einsatz von Wissen mit dem Ziel, neue oder wesentlich verbesserte Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme hervorzubringen.

5. Fehlgeschlagene Forschung und experimentelle Entwicklung: Unter den Voraussetzungen der Punkte 1. bis 4. sind auch Aufwendungen (Ausgaben) für eine fehlgeschlagene Forschung und experimentelle Entwicklung begünstigt.

Als Grundsatz gilt, dass Forschung und experimentelle Entwicklung (Z 1) in Tätigkeiten besteht, deren primäres Ziel die weitere technische Verbesserung des Produktes oder des Verfahrens ist. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung der experimentellen Entwicklung von Produk-

tionstätigkeiten. Ist hingegen das Produkt oder das Verfahren im Wesentlichen festgelegt und ist das primäre Ziel der weiteren Arbeiten die Marktentwicklung oder soll durch diese Arbeiten das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden, können diese Tätigkeiten nicht mehr der Forschung und experimentellen Entwicklung (Z 1) zugerechnet werden.

B. Weitere Abgrenzungen

(in alphabetischer Reihenfolge)

1. Datensammlung: Datensammlungen fallen nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), es sei denn, sie werden unmittelbar für ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsprojekt (Teil A, Z 1) durchgeführt.

2. Dokumentation: Dokumentationen fallen nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), es sei denn, sie werden unmittelbar für ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsprojekt (Teil A, Z 1) durchgeführt.

3. Industrial Design (industrielles Entwerfen und Konstruieren): Der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) sind Entwürfe (technische Zeichnungen, Modelle), welche der Definition von Prozessabläufen und technischen Spezifikationen dienen und für die Konzeption, Entwicklung und Herstellung neuer Produkte und Prozesse notwendig sind, zuzuordnen. Industrial Design fällt demnach nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), wenn es integraler Bestandteil eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes (Teil A, Z 1) ist. Dienen Konstruktion und industrielle Entwürfe lediglich der Serienfertigung, fallen sie nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung.

4. Industrielles Engineering und Umrüsten von Anlagen für den Produktionsprozess: Unter industriellem Engineering sind jene technischen Arbeiten zu verstehen, die notwendig werden, um den Produktionsprozess in Gang zu

setzen. Grundsätzlich sind industrielles Engineering und das Umrüsten von Maschinen und Anlagen, einschließlich der Erstausrüstung für die Serienproduktion, Teil des Produktionsprozesses und nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen. Ergibt sich jedoch aus diesem Prozess die Notwendigkeit zu weiteren Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, wie etwa Entwicklungen an Maschinen und Werkzeugen, Veränderungen in der Produktions- und Qualitätskontrolle oder die Entwicklung neuer Methoden und Standards, sind solche Arbeiten als Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1) zu klassifizieren.

5. Lizenzarbeiten: Administrative und juristische Arbeiten, die im Zusammenhang mit Lizenzen stehen, fallen nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten (Teil A, Z 1) stehen.

6. Marktforschung: Marktforschung fällt grundsätzlich nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1). Werden grundlegend neue Methoden zur Gewinnung von Informationen systematisch erprobt oder neue Stichproben-, Erhebungs- oder Auswertungsverfahren entwickelt und getestet, sind diese Tätigkeiten der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen.

7. Nachbetreuung und Fehlerbehebung („trouble shooting“): Nachbetreuung und „trouble shooting“ (Störungssuche, Fehlerbehebung) sind ab dem Stadium der Versuchsproduktion der Vertriebstätigkeit zuzuordnen und können daher generell nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1) fallen.

8. Patentarbeiten: Administrative und juristische Arbeiten, die im Zusammenhang mit Patenten stehen, fallen nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten (Teil A, Z 1) stehen.

9. Pilotanlagen (Bau und Betrieb von): Pilotanlagen sind Anlagen, deren Hauptzweck darin besteht, weitere Erfahrungen, technisches Wissen und Informationen zu erzielen, die insbesondere als Grundlage für weitere Produktbeschreibungen und -spezifikationen dienen. Pilotanlagen fallen zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), solange der Hauptzweck Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1) ist. Wird nach Abschluss der experimentellen Phase eine Pilotanlage auf normalen kommerziellen Betrieb umgestellt, gilt die Aktivität nicht mehr als Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), selbst wenn die Einrichtung weiterhin als Pilotanlage bezeichnet wird.

10. Prototypen (Konstruktion, Errichtung und Erprobung von): Ein Prototyp ist ein Modell, das alle technischen Eigenschaften und Ausführungen eines neuen Produkts aufweist. Die Konstruktion und Erprobung eines Prototyps fällt zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), jedoch nur so lange, bis der beabsichtigte Entwicklungsendstand (Produktionsreife) erreicht ist.

11. Routine-Tests: Routinemäßige Qualitäts- und Produktionskontrollen im Rahmen des Produktionsvorganges fallen nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), selbst wenn sie von im Rahmen von Forschung und experimenteller Entwicklung (Teil A, Z 1) eingesetztem Personal durchgeführt werden. Nur Qualitätskontrollen, die im Rahmen eines konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojektes erfolgen, fallen hingegen unter Teil A, Z 1.

12. Standardisierungsarbeiten: Standardisierungsarbeiten sind grundsätzlich keine Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1). Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Forschungstätigkeit unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zum Zwecke der Standardisierung erfolgt.

13. Software (Herstellung von): Software-Entwicklung ist unabhängig davon, ob sie Teil eines Projektes oder Endprodukt ist, nur dann der Forschung und experimentellen

Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen, wenn sie zu Problemlösungen beiträgt, die einen wissenschaftlichen und/oder technologischen Fortschritt darstellen. Das Ziel des Projektes muss in der Klärung bzw. Beseitigung einer wissenschaftlichen und/oder technologischen Unsicherheit bestehen. Dieses Ziel muss auf systematischer wissenschaftlicher Basis verfolgt werden. Die routinemäßige Herstellung von Software (Standard- und Individualsoftware) stellt keine Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1) dar. Der Einsatz von Software für eine neue Anwendung bzw. einen neuen Zweck ist als solcher gleichfalls nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen. Weicht eine derartige Anwendung signifikant von bisherigen Lösungen ab und löst sie ein Problem von allgemeiner Relevanz, ist sie der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen.

Insbesondere sind folgende Software-Entwicklungen der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen:

- die Entwicklung neuer Lehrsätze oder Algorithmen auf dem Gebiet der theoretischen Computerwissenschaften,
- die Entwicklung von Betriebssystemen, Programmiersprachen, Datenverwaltungssystemen, Kommunikationssoftware, Zugangstechniken und Werkzeugen zur Software-Entwicklung (software development tools, embedded systems, ergonomische Interfaces),
- die Entwicklung von Internet-Technologien,
- Forschung zu Methoden der Entwicklung, Anwendung, Schutz und Speicherung (Aufbewahrung) von Software,
- Software-Entwicklungen, die allgemeine Fortschritte auf dem Gebiet der Erfassung, Übertragung, Speicherung, Abrufbarkeit, Verarbeitung, Integration, Schutz und Darstellung von Daten bewirken,
- experimentelle Entwicklung, die darauf ausgerichtet ist, technologische Wissenslücken bei der Erarbeitung von Software-Programmen oder -Systemen zu schließen,

- Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1) zu Software-Tools oder Software-Technologien in spezialisierten Einsatzbereichen (Bildbearbeitung, Präsentation geografischer und anderer Daten, Zeichenerkennung, künstliche Intelligenz, Visualisierung, Integration von Telemetrie- und Sensorikdaten, Aggregation oder Disaggregation zur Weiterverarbeitung, Simulation und andere Gebiete).

Insbesondere sind folgende Software-Entwicklungen nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen:

- Standardisierte Anwendersoftware und Informationssysteme, die bekannte Methoden und bereits existierende Software-Tools verwenden,
- der Support von bereits existierenden Systemen,
- die Anpassung von existierender Software ohne wesentliche Veränderung der Struktur oder des Ablaufes,
- die Konvertierung und/oder Übersetzung von Computersprachen,
- das Bereinigen von Programmfehlern,
- die Vorbereitung von Nutzerhandbüchern und Dokumentationen.

14. Versuchsproduktion (Probefertigung, Probetrieb):

Die Versuchsproduktion ist die Startphase der Serienproduktion und kann Produkt- und Verfahrensmodifikationen, Umschulungen des Personals auf neue Techniken und deren Einweisung in den Betrieb neuer Maschinen einschließen. Das Endprodukt dieses Vorganges muss wirtschaftlich verwertbar sein. Versuchsproduktion ist nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen.

Verzeichnis der Aufwendungen (Ausgaben) für Forschung und experimentelle Entwicklung

(§ 4 Abs 4 Z 4a EStG 1988)

Forschungsaufwendung (Art)	Betrag in Euro
-----------------------------------	-------------------

1. Löhne und Gehälter für in Forschung und experimenteller Entwicklung Beschäftigte einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeiträge und sonstige Personalaufwendungen (z.B. freiwillige Sozialleistungen). Für Beschäftigte, die nicht ausschließlich in Forschung und experimenteller Entwicklung tätig sind, sind nur die der Arbeitsleistung für Forschung und experimentelle Entwicklung entsprechenden Anteile an diesen Aufwendungen (Ausgaben) einzubeziehen. _____

2. Unmittelbare Aufwendungen (Ausgaben) und unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig Forschung und experimenteller Entwicklung dienen (Anhang I, Teil A, Z 1). _____

3. Finanzierungsaufwendungen (-ausgaben), soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung (Anhang I, Teil A, Z 1) zuzuordnen sind. _____

4. Gemeinkosten, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung (Anhang I, Teil A, Z 1) zuzuordnen sind. _____

Forschungsaufwendungen gesamt _____

Forschungsfreibetrag gemäß

§ 4 Abs 4 Z 4a EStG 1988 _____

Forschungsprämie gemäß § 108c EStG 1988 _____

Glossar

Anlagevermögen: Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer – oder zumindest einen größeren Zeitraum davon – dem Geschäftsbetrieb zu dienen (z.B. Maschinen oder Gebäude)

Auftrags-F&E: F&E-bezogener Auftrag eines Unternehmens, welcher extern (außer Haus) vergeben wird

Development, Experimental (Frascati-Originaltext; deutsche Fassung im Haupttext dieser Broschüre): Systematic work, drawing on knowledge gained from research and practical experience, that is directed to producing new materials, products and devices; to installing new processes, systems and services; or to improving substantially those already produced or installed

Erfindung: Ergebnis der angewandten Forschung; es ist hinsichtlich der Definition des Begriffes prinzipiell nicht bedeutend, ob eine Erfindung im Rahmen einer planmäßigen, systematisch und nach methodischen Regeln betriebenen Erkenntnisfindung, als Resultat akkumulierter Erfahrungen oder aufgrund von Zufallseinwirkung gelingt

Forschungsfreibetrag gemäß § 4 Abs 4 Z 4 und Z 4b EStG: siehe Satz der § 4 Abs 4 Z 4 und Z 4b EStG

Forschungsfreibetrag gemäß § 4 Abs 4 Z 4a EStG: siehe Satz differenzierung des § 4 Abs 4 Z 4a EStG

Forschungsprämie gemäß 108c Abs 1 bis 6 EStG: 8%iges Negativsteueräquivalent zu den Forschungsfreibeträgen gemäß § 4 Abs 4 Z 4 und Z 4b EStG

Frascati, F&E im Sinne von: Umfangreich ausgearbeitetes OECD-Definitionsgerüst für Forschung und Entwicklung (F&E); siehe *Literaturtipps*

Innovation: siehe *Produktinnovation bzw. Prozessinnovation*

Innovationsprozess: Wertschöpfungskette mit den Abschnitten Grundlagenforschung, angewandte Forschung, (experimentelle) Entwicklung, Produktions- und Markteinführung sowie Diffusion im Markt

Produktinnovation: Technisch neues oder erheblich verbessertes Produkt aus der Sicht des Unternehmens, das heißt ein Produkt, das hinsichtlich seines Einsatzes, seiner Qualität oder wegen der zu seiner Erstellung verwendeten physischen oder interaktiven Elemente neu ist oder in seiner Leistungsart grundlegend verbessert bzw. verändert wurde

Prototyp: Ein Modell, das alle technischen Eigenschaften und Ausführungen eines neuen Produkts aufweist

Prozessinnovation: Bezieht sich auf den für das Unternehmen erstmaligen Einsatz technisch neuer oder erheblich verbesserter Fertigungs-/Verfahrenstechnik zur Herstellung von Gütern bzw. Erbringung von Dienstleistungen an Personen oder Objekten; zwar kann sich dabei auch das Produkt verändern, doch steht die Steigerung der Effizienz im Vordergrund

Research, Applied (Frascati-Originaltext; deutsche Fassung im Haupttext dieser Broschüre): Original investigation undertaken in order to acquire new knowledge. It is, however, directed primarily towards a specific practical aim or objective

Research, Basic (Frascati-Originaltext, deutsche Fassung im Haupttext dieser Broschüre): Experimental or theoretical work undertaken primarily to acquire new knowledge of the underlying foundations of phenomena and observable facts, without any particular application or use in view

Satz der § 4 Abs 4 Z 4 und Z 4b EStG: 25%iger Freibetrag für F&E-Aufwendungen, welche systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt werden

Satzdifferenzierung des § 4 Abs 4 Z 4a EStG: 25%iger Freibetrag für F&E-Aufwendungen, welche im Vergleich zum Durchschnitt der vorangehenden drei Wirtschaftsjahre geringer oder gleich bleibend sind (35%iger Freibetrag für F&E-Aufwendungen, welche im Vergleich zum Durchschnitt der vorangehenden drei Wirtschaftsjahre höher sind)

Patent: Schutzrecht im Sinne des Patentgesetzes, das ein ausschließliches Recht (Monopol) zur gewerblichen Nutzung eines technischen Verfahrens oder eines technischen Produkts gewährt. Es wird demjenigen verliehen, der zuerst ein Verfahren in einer Patentschrift veröffentlicht.

Sicherungskosten: Kosten, die z.B. bei der Patentierung einer Erfindung in Form von Anmelde- und Jahresgebühren entstehen

Rechtsgrundlage

Gesetzestext der §§ 4 Abs 4 Z 4 bis 4b und 108c EStG

§ 4 Abs 4 EStG Betriebsausgaben sind jedenfalls:

Z 4 Ein Forschungsfreibetrag in Höhe von 25 % für Aufwendungen (Ausgaben) zur Forschung und experimentellen Entwicklung, die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird. Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Kriterien zur Festlegung der förderbaren Forschungsaufwendungen (-ausgaben) mittels Verordnung festzulegen. Der Freibetrag kann von Aufwendungen nicht geltend gemacht werden, die einem Betrieb oder einer Betriebsstätte außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes zuzurechnen sind oder die Grundlage eines Forschungsfreibetrages gemäß Z 4a sind. Die Geltendmachung kann auch außerbilanzmäßig erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Freibetrag in der Steuererklärung an der dafür vorgesehenen Stelle ausgewiesen wird. Eine Berichtigung einer unrichtigen oder unterlassenen Eintragung ist bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides möglich.

Z 4a Ein Forschungsfreibetrag für Aufwendungen zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen, ausgenommen Verwaltungs- oder Vertriebskosten sowie Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Forschungsaufwendungen). Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten oder abgeschlossenen Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nachzuweisen. Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Erfindung bereits patentrechtlich geschützt ist. Der Freibetrag kann nur von Aufwendungen geltend gemacht werden, die Betrieben oder Betriebsstätten zuzurechnen sind, die im Inland oder innerhalb der Europäischen Union oder des

Europäischen Wirtschaftsraumes gelegen sind. Der Forschungsfreibetrag kann - auch außerbilanzmäßig - innerhalb folgender Höchstbeträge geltend gemacht werden:

a) Der Forschungsfreibetrag beträgt grundsätzlich bis zu 25 % der Forschungsaufwendungen. b) Der Forschungsfreibetrag beträgt bis zu 35 % der Forschungsaufwendungen, soweit diese das arithmetische Mittel der Forschungsaufwendungen der letzten drei Wirtschaftsjahre (Vergleichszeitraum) übersteigen. Als Forschungsaufwendungen des Vergleichszeitraumes sind zu berücksichtigen: Forschungsaufwendungen im Sinne dieser Ziffer sowie Forschungsaufwendungen im Sinne der Z 4, für die ein Forschungsfreibetrag oder eine Forschungsprämie nach § 108c beantragt wurde. Sind in Wirtschaftsjahren des Vergleichszeitraumes keine Forschungsaufwendungen angefallen, werden bei der Errechnung des arithmetischen Mittels hinsichtlich dieser Wirtschaftsjahre Forschungsaufwendungen mit Null angesetzt. Der Steuerpflichtige hat gesondert nachzuweisen, in welchem Umfang Forschungsaufwendungen einem Forschungsfreibetrag von bis zu 35 % unterliegen. Z 4 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

Z 4b Ein Forschungsfreibetrag in Höhe von 25 % für Aufwendungen (Ausgaben) für in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne der Z 4. Der Forschungsfreibetrag kann nur für Aufwendungen (Ausgaben) in Höhe von höchstens 100.000 Euro pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Umfasst das Wirtschaftsjahr einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten, ist der Höchstbetrag von 100.000 Euro entsprechend der Anzahl der Monate des Wirtschaftsjahres zu aliquotieren. Angefangene Kalendermonate gelten dabei als volle Kalendermonate. Der Freibetrag steht dem Auftraggeber für seine Aufwendungen (Ausgaben) nur dann zu, wenn mit der Forschung und experimentellen Entwicklung Einrichtungen oder Unternehmen, die mit Forschungs- und experimentellen Entwicklungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegen ist, beauftragt werden. Der Freibetrag steht nicht zu, wenn der Auftragnehmer unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers steht oder

Mitglied einer Unternehmensgruppe (§ 9 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) ist, der auch der Auftraggeber angehört. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Freibetrages ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß an Aufwendungen (Ausgaben) er den Forschungsfreibetrag in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer kann für die in Auftrag genommene Forschung und experimentelle Entwicklung hinsichtlich der von der Mitteilung umfassten Aufwendungen (Ausgaben) keinen Forschungsfreibetrag nach Z 4 oder Z 4a und keine Forschungsprämie gemäß § 108c in Anspruch nehmen. Der Freibetrag kann von jenen Aufwendungen (Ausgaben) nicht geltend gemacht werden, die Grundlage eines Forschungsfreibetrages gemäß Z 4 oder Z 4a oder einer Forschungsprämie gemäß § 108c sind. Die Geltendmachung kann auch außerbilanzmäßig erfolgen. Z 4 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

§ 108c § EStG

(1) Prämien für Forschung [...] können geltend machen:

1. Steuerpflichtige, soweit sie nicht Gesellschafter einer Gesellschaft sind, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, 2. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.

(2) Es beträgt 1. die Forschungsprämie 8% der Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs 4 Z 4 und Z 4b; die Forschungsprämie kann nur von jenen Aufwendungen geltend gemacht werden, die nicht Grundlage eines Forschungsfreibetrages gemäß § 4 Abs 4 Z 4a sind; für Kalenderjahre (Wirtschaftsjahre), für die ein Freibetrag gemäß § 4 Abs 4 Z 4 und Z 4b geltend gemacht wird, steht keine Forschungsprämie zu.

(3) Die Prämien können erst nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides (§ 188 der Bundesabgabenordnung).

(4) Die sich aus dem Verzeichnis ergebenden Prämien sind auf dem Abgabenkonto gutschreiben, es sei denn, es ist ein Bescheid gemäß § 201 BAO zu erlassen. Die Gutschrift wirkt auf den Tag der Einreichung des Verzeichnisses zurück [...] Sowohl die Prämien als auch Rückforderungsansprüche gelten als Abgaben vom Einkommen im Sinne der Bundesabgabenordnung und des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes. Auf Gutschriften und Rückforderungen sind jene Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden, die für wiederkehrend zu erhebende, selbst zu berechnende Abgaben gelten. Bei Gesellschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sind, hat die zusammengefasste Verbuchung der Gebarung mit jenen Abgaben zu erfolgen, die die Beteiligten gemeinsam schulden.

(5) Die Prämien sind zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer zu berücksichtigen.

(6) Die Prämien sind insoweit zu gewähren, als die Aufwendungen nach dem 31. Dezember 2001 angefallen sind.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Kriterien zur Festlegung förderbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (-ausgaben) gemäß §§ 4 Abs 4 Z 4a bzw. 108c Abs 2 Z 1 EStG 1988 (StF: BGBL. II 506/2002)

§ 1. (1) Der Geltendmachung eines Forschungsfreibetrages oder einer Forschungsprämie sind Aufwendungen (Ausgaben) im Sinne der Absätze 2 und 3 im Bereich von Forschung und experimenteller Entwicklung (Anhang I) zu Grunde zu legen. Die Bestimmungen der § 6 Z 10 und § 20 Abs 2 EStG 1988 sowie § 12 Abs 2 KStG 1988 sind anzuwenden.

(2) Aufwendungen (Ausgaben) zur Forschung und experimentellen Entwicklung (Anhang I, Teil A, Z 1) sind:

1. Löhne und Gehälter für in Forschung und experimenteller Entwicklung (Anhang I, Teil A, Z 1) Beschäftigte einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeiträge und sonstige Personalaufwendungen (z.B. freiwillige Sozialleistungen). Bei Beschäftigten, die nicht ausschließlich in Forschung und experimenteller Entwicklung tätig sind, werden die der Arbeitsleistung für Forschung und experimentelle Entwicklung entsprechenden Anteile an diesen Aufwendungen (Ausgaben) herangezogen.

2. Unmittelbare Aufwendungen (Ausgaben) und unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig Forschung und experimenteller Entwicklung dienen (Anhang I, Teil A, Z 1).

3. Finanzierungsaufwendungen (-ausgaben), soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung (Anhang I, Teil A, Z 1) zuzuordnen sind.

4. Gemeinkosten, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung (Anhang I, Teil A, Z 1) zuzuordnen sind.

(3) Aufwendungen (Ausgaben) für Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne dieser Verordnung, die an Dritte außer Haus vergeben werden, sind keine Aufwendungen (Ausgaben) für Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne des § 4 Abs 4 Z 4a EStG 1988 (externe Aufwendungen und Ausgaben für Forschung und experimentelle Entwicklung, Auftragsforschung).

(4) Die Aufwendungen (Ausgaben) für Forschung und experimentelle Entwicklung eines Wirtschaftsjahres sind in einem nach Maßgabe des Anhangs II zu dieser Verordnung erstellten Verzeichnis darzustellen. Das Verzeichnis hat die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und den daraus ermittelten Forschungsfreibetrag oder die daraus ermittelte Forschungsprämie zu enthalten. Das Verzeichnis ist auf Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen.

Literaturtipps

Bundesgesetzblätter BGBl. I 24/2007, BGBl. I 101/2006, BGBl. I 161/2005, BGBl. I 103/2005, BGBl. I 133/2003, BGBl. II 506/2002, BGBl. I 155/2002, BGBl. I 68/2002, BGBl. I 106/1999, BGBl. 557/1985, BGBl. 563/1980

BMWA-Antragsformular zur Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 4 Abs 4 Z 4a EStG

EStR 2000 (Rz 1298 bis 1329l)

DORALT, W. (div. Jahre a), Einkommensteuergesetz – Kommentar (Band 1: §§ 1–20), Wien

DORALT, W. (div. Jahre b), Einkommensteuergesetz – Kommentar (Band 2: §§ 21–133), Wien

HEITZINGER, F., SILBER, G.J. (2003), Forschungsfreibeträge und Forschungsprämie – Auslegungsfragen und Gestaltungsmöglichkeiten im österreichischen Steuerrecht, Wien

OECD (2002), The Measurement of Scientific and Technological Activities, Proposed Standard Practice for Surveys of Research and Experimental Development, Frascati-Manual, Paris

OECD (2005), The Measurement of Scientific and Technological Activities, Proposed Guidelines for Collecting and Interpreting Innovation Data, Oslo-Manual, Paris

SCHNEIDER, H. W. (2008), Steuerliche Begünstigung von Forschung und Entwicklung, Wien

Zusammenfassung und Ausblick

Es gibt keine klare Abgrenzung zwischen direkten und indirekten Förderinstrumentarien. Im Prinzip ist diese auch nicht relevant. Viel bedeutender ist das *konkrete Förderziel* und wie dieses erreicht werden kann.

Das Steuersystem bietet eindeutige *Vorteile*. Es können langfristige, nicht in einzelne Teile zerlegbare F&E-Aktivitäten von herkömmlichen direkten Förderkonzepten nicht immer adäquat erfasst werden. Dies funktioniert im Rahmen der steuerlichen F&E-Förderung besser. Auch sind ein verbindlich festgelegter Rechtsanspruch, der geringe administrative Aufwand und eine ausgeprägte Breitenwirkung gegeben.

Hinzu kommt, dass die Unternehmensbesteuerung im internationalen *Standortwettbewerb* einen *zentralen Entscheidungsfaktor* darstellt. Soll der Wirtschaftsstandort Österreich auch in den kommenden Jahren für ausländische (insbesondere F&E-orientierte) Investitionen attraktiv sein, genügt es nicht, die Standortsignale lediglich über das Ausmaß der Körperschaftsteuerbelastung auszusenden.

Die Stärkung der F&E-Leistung zur Verbesserung der *Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Elektro- und Elektronikindustrie und Maschinen & Metallwaren Industrie* ist ein Kernelement der wirtschaftspolitischen Forderungen der Interessenvertretungen der beiden Branchen. In Zeiten immer knapper werdender Margen lohnt es sich, die Vorteile der steuerlichen F&E-Förderung nutzbar zu machen.

Für direkte F&E-Förderungen kontaktieren Sie bitte insbesondere die FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (Rubrik „Förderungen“ unter www.ffg.at) oder die AWS – Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (Rubrik „Programme & Leistungen“ unter www.awsg.at).

	FFB I (§ 4 Abs 4 Z 4 EstG)	FFB II (§ 4 Abs 4 Z 4b EstG)	Forschungsprämie (§ 108c EstG)	FFB III (§ 4 Abs 4 Z 4a EstG)
Aktuelle Satzhöhe (2008)	25 %	25 %	8 %	25–35 %
Aktueller Förderbarwert für Kapitalgesellschaften (2008)	6,25 %	6,25 %	8 %	6,25–8,75 %
Deckelung in Höhe der Aufwendungen	nein	max. 100.000 Euro	nein	nein
Unmittelbare Wirksamkeit in Verlustjahren	nein	nein	ja	nein
Gültigkeit der aktuellen Satzhöhe	seit 2004	seit 1. 1. 2005	seit 2004	seit 2000
Schwerpunktsetzung im Rahmen des F&E-Prozesses		von Grundlagenforschung bis experimentelle Entwicklung	experimentelle Entwicklung	angewandte Forschung & experimentelle Entwicklung
Investitionen in Humankapital und Bemessungsgrundlage	ja	ja	ja	ja
Investitionen in Anlagevermögen und Bemessungsgrundlage		ja (soweit diese der F&E nachhaltig dienen)		nein
Softwareentwicklungen und Bemessungsgrundlage	ja (im Sinne der Durchführungsverordnung BGBl. II 506/2002)			nur sehr eingeschränkt
Aufwendungen für Patente und Bemessungsgrundlage	ja	ja	ja	nein
Besondere Anreize für Start-ups	nein	nein	nein	ja

Kurzfassung: Steuerliche F&E-Förderung in Österreich

Steuerliche F&E-Förderung bedeutet geringer administrativer Aufwand, verbindlicher Rechtsanspruch oder auch die Erfassung langfristiger, nicht in einzelne Teile zerlegbarer, F&E-Aktivitäten. Die steuerliche F&E-Förderung in Österreich bringt sowohl KMUs als auch Großunternehmen einen Vorteil im globalen Wettbewerb. Die wichtigsten Bestimmungen finden sich in den §§ 4 Abs 4 Z 4 bis Z 4b und 108c EStG 1988.

§ 4 Abs 4 Z 4 EStG (kurz: FFB I), § 4 Abs 4 Z 4b EStG (kurz: FFB II) und § 108c EStG (kurz: Forschungsprämie)

Der FFB I fördert F&E-Aufwendungen, welche systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden selbst oder beauftragt durch Dritte durchgeführt werden. Seit dem Veranlagungsjahr 2004 beträgt die Höhe des FFB I 25 %, was für Kapitalgesellschaften einen Förderbarwert von 6,25 % bedeutet.

Für ab dem 1. Jänner 2005 an Dritte erteilte F&E-Aufträge steht einem Auftraggeber ein FFB II zu. Dieser greift auf den F&E-Begriff des FFB I zurück und weist eine Satzhöhe von ebenfalls 25 % auf. Der FFB II ist mit maximal 100.000 Euro pro Unternehmen und vollem Wirtschaftsjahr gedeckelt. Will der Auftraggeber einen FFB II in Anspruch nehmen, muss er dies dem Auftragnehmer nachweislich mitteilen. Beim Auftraggeber dürfen die Aufwendungen für die Auftrags-F&E nicht Grundlage für einen FFB I, eine Forschungsprämie oder einen FFB III sein.

Es besteht die Wahlfreiheit (insbesondere bei Verlusten), eine direkte Forschungsprämie in der Höhe von 8 % als Äquivalent zu den FFB I/II zu realisieren. Seitdem die österreichische Körperschaftsteuer 25 % beträgt, empfiehlt es sich für Kapitalgesellschaften, generell der Forschungsprämie gegenüber den FFB I/II den Vorzug zu geben (höherer Förderbarwert). Die geltend gemachten Aufwendungen dürfen nicht Grundlage für einen FFB I, einen FFB II oder einen FFB III sein.

Tabelle 1: Konkrete Bemessungsgrundlage der FFB I und FFB II sowie der Forschungsprämie

Entdeckungen

Isolierter Erkenntnisgewinn; Erkenntnisgewinn als unselbstständiger Bestandteil eines F&E-Projektes _____ ja

Software

Beispielsweise Entwicklung, die darauf ausgerichtet ist, technologische Wissenslücken bei der Erarbeitung von Software-Systemen zu schließen; F&E zu Software-Tools oder Software-Technologien in spezialisierten Einsatzbereichen (z.B. Integration von Telemetrie- und Sensorikdaten, Simulation) _____ ja

Beispielsweise Support von bereits existierenden Systemen; Anpassung von existierender Software ohne wesentliche Veränderung der Struktur oder des Ablaufes; Bereinigen von Programmfehlern _____ nein

Löhne und Gehälter

Lohnkosten für F&E-Personal (inklusive aufwandswirksamen Steuern und Beiträgen) _____ ja

Anlagevermögen

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ausgenommen Gebäude) mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von bis zu zehn Jahren, wenn diese für einen Zeitraum von mehr als der Hälfte ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der F&E-Aktivität dienen _____ ja

Grundstücke, Gebäude und andere abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als zehn Jahren, die für zumindest zehn Jahre der F&E-Aktivität dienen _____ ja

Auftrags-F&E

Aufwendungen beim Auftraggeber für in Auftrags-F&E hergestellte Erfindungen (maximal 100.000 Euro) _____ ja

Aufwendungen beim Auftragnehmer für in Auftrags-F&E hergestellte Erfindungen (soweit nicht durch den Auftraggeber in Anspruch genommen) _____ ja

Aufwendungen für ausgelagerte Weiterentwicklungs- oder Verbesserungstätigkeit beim Auftraggeber (Tätigkeit im auftraggebenden Unternehmen überwiegt) _____ ja

F&E-bezogene Dienstleistungen _____ ja

Auslands-F&E-Aufwand

F&E-Aufwendungen in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte (bzw. F&E-Aufträge an Einrichtungen/Unternehmen mit Sitz) innerhalb der Europäischen Union oder des EWR _____ ja

F&E-Aufwendungen in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte (bzw. F&E-Aufträge an Einrichtungen/Unternehmen mit Sitz) außerhalb der Europäischen Union oder des EWR _____ nein

Sonstiger F&E-Aufwand

Aufwendungen für z.B. Gemeinkosten und Finanzierungsaufwendungen, soweit sie der F&E zuzuordnen sind; Bau und Betrieb von Pilotanlagen bis zur kommerziellen Nutzung; Konstruktion, Errichtung und Erprobung von Prototypen bis zur Produktionsreife _____ ja

Aufwendungen für z.B. industrielles Entwerfen/Konstruieren, nicht als integraler Bestandteil eines F&E-Projektes; industrielles Engineering/Umrüsten von Anlagen für den Produktionsprozess, ohne Notwendigkeit zu F&E-Arbeiten; Marktforschung; Nachbetreuung/Fehlerbehebung bis zur Versuchsproduktion; routinemäßige Qualitäts- und Produktionskontrollen im Produktionsvorgang (ausgenommen Qualitätskontrollen für konkretes F&E-Projekt); Standardisierungsarbeiten, ohne Einsatz wissenschaftlicher Methoden, Versuchsproduktion _____ nein

Sicherung

Administrative/juristische Patentarbeiten im unmittelbaren F&E-Zusammenhang _____ ja

Q: Schneider, H. W. (2008), Steuerliche Begünstigung von Forschung und Entwicklung, Linde Verlag, Wien

Das BGBl. II 506/2002 enthält eine gut formulierte, genaue Durchführungsverordnung zur Festlegung förderbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (-ausgaben) gemäß §§ 4 Abs 4 Z 4 bzw. 108c EStG 1988.

§ 4 Abs 4 Z 4a EStG (kurz: FFB III)

Bei Vorliegen einer „volkswirtschaftlich wertvollen Erfindung“ kann der FFB III in Anspruch genommen werden. Dieser beträgt bei konstantem F&E-Ausgabenniveau 25 %. F&E-Aufwendungen, welche im Vergleich zum Durchschnitt der vorangehenden drei Wirtschaftsjahre höher sind, unterliegen dagegen einem Fördersatz von 35 % (= Förderbarwert für Kapitalgesellschaften: 8,75 %). Im Unterschied zum FFB I besitzt der FFB III keine äquivalente Forschungsprämie. In Verlustjahren könnte dieser Freibetrag nur indirekt über einen Verlustvortrag in Anspruch genommen werden. Dafür kann der Antragsteller mit einer höheren Beurteilungskompetenz des F&E-Vorhabens auf Seiten der öffentlichen Verwaltung rechnen (Einbindung der Spezialisten des BMWA). Die geltend gemachten Aufwendungen dürfen nicht Grundlage für einen FFB I, einen FFB II oder eine Forschungsprämie sein.

Tabelle 2: Konkrete Bemessungsgrundlage des FFB III

Entdeckungen und Software

Isolierter(s) Erkenntnisgewinn/Computerprogramm _____ nein

Programmlogik; Erkenntnisgewinn/Computerprogramm
als unselbständiger Bestandteil einer volkswirtschaftlich wert-
vollen Erfindung _____ ja

Löhne und Gehälter

Lohnkosten für F&E-Personal (inklusive F&E-bezogenes Geschäfts-
führerentgelt eines Geschäftsführers einer juristischen Person) _____ ja

F&E-bezogenes Geschäftsführerentgelt eines Geschäftsführers
eines Einzelunternehmens _____ nein

Anlagevermögen

F&E-bezogene Investitionen in Wirtschaftsgüter
des Anlagevermögens _____ nein

Erhaltungsaufwand und Mieten (ohne abgrenzbare
AfA-Komponente) für in der F&E eingesetzte Anlagegüter _____ ja

F&E-bezogenes Finanzierungsleasing _____ nein

Material

F&E-bezogene Aufwendungen für Versuchsmaterial _____ ja

Steuern und Beiträge

F&E-bezogene Lohnnebenkosten _____ ja

F&E-bezogene Umsatzsteuer (sofern kein Vorsteuerabzug) _____ ja

Auftrags-F&E

Aufwendungen beim Auftraggeber für ausschließlich
in Auftrags-F&E hergestellte volkswirtschaftlich wertvolle
Erfindungen _____ nein

Aufwendungen für ausgelagerte Weiterentwicklungs- oder
Verbesserungstätigkeit beim Auftraggeber (Tätigkeit beim
Auftraggeber überwiegt) _____ ja

Aufwendungen für ausgelagerte Weiterentwicklungs- oder
Verbesserungstätigkeit beim Auftraggeber (Tätigkeit beim
Auftragnehmer überwiegt) _____ nein

Auslands-F&E-Aufwand

F&E-Aufwendungen in einem Betrieb oder einer Betriebs-
stätte innerhalb der Europäischen Union oder des EWR _____ ja

F&E-Aufwendungen in einem Betrieb oder einer Betriebs-
stätte außerhalb der Europäischen Union oder des EWR _____ nein

Verwaltung, Vertrieb, Sicherung

Aufwendungen in der Kostenrechnung, für Marketing etc. _____ nein

Aufwendungen in der Verwertungsphase der Erfindung
(z.B. Jahresgebühren für Patente) _____ nein

Q: Schneider, H. W. (2008), Steuerliche Begünstigung von Forschung und Entwicklung,
Linde Verlag, Wien

Eine mit der Durchführungs-VO des BGBl. II 506/2002 vergleichbare detaillierte Bestimmung der Bemessungsgrundlage gibt es aufgrund des vagen Förderbegriffes „volkswirtschaftlich wertvolle Erfindung“ nicht.



FEEL – Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie

1060 Wien, Mariahilfer Straße 37-39

Dipl.-Ing. Dr. Klaus Bernhardt, MBA

T: +43-1-588 39-0, E: bernhardt@feei.at, I: www.feei.at

FMMI – Fachverband der Maschinen & Metallwaren Industrie

1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Mag. Harald Rankl

T: +43-590 900-3479, E: rankl@fmmi.at, I: www.fmmi.at